

Warenverkauf und Straßenverkehrsrecht

(VGH Mannheim, Beschl. vom 11.10.2006 – 5 S 1774/06 – in: DÖV 2007, S. 663 f)

1. Das Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO, Waren und Leistungen aller Art auf der Straße anzubieten, sofern der Verkehr dadurch beeinträchtigt werden kann, erstreckt sich auf das Anbieten neben der Straße, sofern dieses direkt auf die Straße wirkt (wie BVerwG Urt. vom 20.10.1993 – 11 C 44.92 – BVerwGE 94, 234 = NJW 1994, 1082).
2. Bei einer Entfernung eines Verkaufsstandes für landwirtschaftliche Erzeugnisse von etwa 100 m zur Straße ist dieser enge räumliche Zusammenhang zumindest zweifelhaft, zumal wenn am Verkaufsort selbst (ausreichend) Kfz-Stellplätze vorhanden sind.

Aus den Gründen:

Das nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVO bestehende Verbot des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, wenn da-

durch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können, gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹ auch dann, wenn Waren und Leistungen neben einer Straße angeboten werden, dieses Angebot aber direkt auf die Straße wirkt und bei objektiver Betrachtung geeignet ist, dort zu Verkehrsbeeinträchtigungen zu führen. Es erscheint daher zumindest fraglich, ob die Verkaufstätigkeit sowie die Verkaufsstände des Betroffenen auf seinem etwa 100 m von der B 31 entfernten Grundstück zu einer Verkehrsbeeinträchtigung auf der Straße führen.

Der Verbotstatbestand des § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StVO ist aber nur erfüllt, wenn solche Verkehrsbeeinträchtigungen durch das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verursacht werden. Den damit geforderten engen räumlichen Zusammenhang des Anbietens von Waren und Leistungen mit der Straße hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner bisherigen Spruchpraxis nicht aufgelöst, sondern nur teleologisch erweitert auf das Anbieten von Waren und Leistungen neben der Straße, wenn dieses direkt auf die Straße wirkt. Bei einer Entfernung des Verkaufsorts von etwa 100 m zur Straße hin, ist dieser enge räumliche Zusammenhang zumindest zweifelhaft, zumal am Verkaufsort selbst ausreichend Kfz-Stellplätze vorhanden sind.

H.W.